

## wie wird ein Rücktritt erklärt und kann man den Rücktritt auch wieder zurücknehmen?

### Beispiel:

Die zweite Vorsitzende und der Sportwart eines Sportvereins sind privat ein Paar. Als diese Beziehung zu Ende geht, gelingt es nicht, die Privatkonflikte aus der Vorstandsarbeit herauszuhalten. Schließlich legt der Sportwart sein Vorstandsamt nieder und verlässt den Verein sechs Monate vor dem Ende der regulären Amtszeit. Als Vorsitzender brauchen Sie dann schnellstmöglich Klarheit.

### Die Krux:

Ein Rücktritt kann auch mündlich erklärt werden. Es reicht, wenn die Rücktrittserklärung gegenüber einem anderen Vorstandsmitglied oder gegenüber der Mitgliederversammlung erfolgt. Doch wie lässt sich der Rücktritt dann nachweisen?

### TIPP:

Um auszuschließen, dass es später zu Diskussionen um eine im Streitfall schnell verkündete Rücktrittserklärung kommt, sollten Sie sich diese auf jeden Fall schriftlich vom ausscheidenden Mitglied bestätigen lassen. Erfolgte der Rücktritt im Rahmen einer Vorstands- oder sonstigen Sitzung, können Sie ihn alternativ auch protokollieren lassen. Auch wenn Sie per Satzung einem Vorstandsmitglied das Rücktrittsrecht nicht nehmen können, so ist es ihnen doch unbenommen, in der Satzung zu verankern, dass ein Rücktritt nur schriftlich erklärt werden kann. Mit so einer Regelung können Sie vielen Problemen vorbeugen und schaffen Transparenz und Klarheit.

Sie könnte zum Beispiel so aussehen:

### Formulierungsbeispiel:

Tritt ein Vorstandsmitglied des geschäftsführenden oder des erweiterten Vorstands vorzeitig von seinem Amt zurück, so ist der Rücktritt schriftlich gegenüber dem Vorstand oder gegenüber der Mitgliederversammlung zu erklären.

### Übrigens:

Der Rücktritt wird mit Zugang der Rücktrittserklärung wirksam (§ 130 BGB). Bis zu diesem Zugang kann sie zurückgenommen werden, anschließend nicht mehr. Hat ein Vorstandsmitglied also erklärt: „Hiermit trete ich zurück“, und diese Erklärung erfolgte gegenüber dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung, ist der Rücktritt erfolgt. Anders sieht es in dem Fall aus, den das folgende Beispiel zeigt.

### Beispiel:

Der Schriftführer des Vereins will nicht länger im Vorstand tätig sein und schickt seine Rücktrittserklärung an den ersten Vorsitzenden. Bevor diesen die Post erreicht, überlegt sich der Schriftführer die Sache anders und teilt dem Vorsitzenden telefonisch die Rücknahme des Rücktritts mit.

In einem Fall wie diesem ist der Rücktritt nicht wirksam. Als Vorsitzender brauchen Sie nichts zu veranlassen. Die Rücktrittserklärung wurde ja zurückgenommen, bevor Sie sie erreicht hat. Zu empfehlen ist allerdings eine kurze Gesprächsnotiz mit Datum und Uhrzeit der Rücknahmeerklärung.